Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XIV.

Schöffen-Gerichte als Gerichte erster Instanz in Civil-Sachen, mit Rücksicht auf Erfahrungen in Württemberg.

Eine Besprechung des Aufsatzes in Band 46. S. 124 ff. dieses Archivs.

Von

Herrn **Breitling.**

Justiz-Referendär in Eßlingen.

Mit der Anerkennung des Satzes, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Civil- und Strafsachen heutzutage der Rechtspflege allein den ihrem Zwecke entsprechenden Erfolg zu gewährleisten vermögen, wird sofort auch die vielerörterte Frage practisch, ob die Rechts-Verwaltung durch collegialisch gebildete Gerichte, oder durch Einzeln-Richter in der ersten Instanz den Vorzug verdiene, denn nur von der jedesmaligen Beantwortung derselben hängt die wohlthätige Wirkung der erwähnten Grundsätze ab. (Dieses Archiv Bd. 18. S. 124. 125). Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß sich für beide Systeme gewichtige Gründe anführen lassen, so sind doch die Ansichten der Theoretiker sowohl, als die Stimmen der Praktiker aus Ländern, in welchen der bürgerliche Proceß auf der Grundlage eines verbesserten französischen Verfahrens beruht, darüber einig, daß nur die Collegial-Verfassung und zwar auch in der untern Instanz die sichere Garantie für eine tüchtige Rechtspflege zu bieten im Stande ist. In der That zeigt auch eine Rundschau über die Gliederung der unteren Gerichts-Behörden in denjenigen Staaten, bei denen öffentlich mündliches Verfahren im ganzen Umfange der streitigen Rechts-Pflege besteht (Frankreich, Belgien, Rheinpreußen, Niederlande, Rheinpfalz, Rheinhessen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, vergl. mit Baiern, Sachsen, Preußen) überall deutlich den Grundgedanken durchgeführt, daß der Schwerpunkt der Rechtspflege in die erste Instanz gehöre, eben darum schon hier zur Aburtheilung aller wichtigern Civil- und Criminalsachen wahre

Collegial-Gerichte vorhanden sein müssen, geringfügige Civil- und Strafsachen aber von fachmäßig gebildeten Einzel-Richtern, sei es am Amtssitze oder an verschiedenen Orten ihres Bezirks, abzuurtheilen seien. Derselbe Gedanke liegt der neuesten Gerichts-Verfassung von Baden beziehungsweise von Oesterreich zu Grunde.[1]) Auch der Verfasser des Aufsatzes im Band 46. S. 124 ff. dieses Archivs verkennt nicht den Werth der gelehrten Collegial-Gerichte und vindicirt ihnen insbesondere gegenüber dem Einzeln-Gerichte den unbestreitbaren Vorzug, größerer Gründlichkeit und daher auch höherer Verbürgung des materiellen Rechtes (S. 156. cfr. 152). Allein gleichwohl tritt er mit Rücksicht auf die in dem Mutterlande dieser Einrichtung gemachten nachtheiligen Erfahrungen, als ihr entschiedener Gegner auf, aber keineswegs zu Gunsten des Einzeln-Richteramtes, sondern zu Gunsten einer Einrichtung, welche die Vorzüge beider miteinander zu verbinden und zugleich einem durchaus deutschthümlichen Institute neue Lebenskraft zu geben geeignet sein soll. Anschließend an die Entwicklung, welche die Schöffen-Gerichte im deutschen Rechtsleben erfahren, und gestützt auf das wohlbegründete Recht des deutschen Volkes zur Betheiligung bei der Ausübung dieses Zweiges der obersten Staatsgewalt, versucht er die Lösung des Streits, die Vermittlung zwischen dem gelehrten Einzeln-Richter und dem Juristencollegialgerichte, und die Begründung eines erstinstanzlichen Gerichts mit mündlich öffentlichem Verfahren durch Wiederaufnahme des urdeutschen Schöffengerichts, eines Collegiums, von welchem er hofft, daß es, nach dem Charakter unserer Zeit und den Verhältnissen gemäß organisirt, neben der kaum erwähnten Vereinigung der Vorzüge der bis dahin vertretenen Systeme auch den Glauben des Volks an die Gerechtigkeit der Gerichte in hohem Grade im Gefolge haben werde.

Wir können davon absehen, ob die Gestaltung, welche nach

---

1) Vergl. auch über diese Frage: Verhandlungen des ersten deutschen Juristentages S. 262 ff. Des zweiten Juristentages I. S. 67 ff. II. S. 5. 480. 498 f. 500. 502. 605—614. Des dritten Juristentages Antrag 18 19. Deutsche Gerichts-Zeitung de. 1861 Nr. 55. Verhandlungen des vierten Juristentages I. S. 9 ff. 272 ff. u. Deutsche Gerichts-Ztg. de 1863 S. 154.

dem Vorschlage des Verfassers Gericht und Verfahren vor demselben im Einzelnen erhalten sollen, die Herstellung eines wahrhaft mündlichen Verfahrens überhaupt ermögliche, und ob ein solches in den Andeutungen des zu besprechenden Aufsatzes gefunden werden kann; wir wollen nur an der Hand der Erfahrung die Probehaltigkeit des Princips prüfen, auf welchem der neue Vorschlag beruht, und durch Mittheilung der Wahrnehmungen, zu welchen die beinahe ein halbes Jahrhundert alte Organisation der untern Gerichtsbehörden in Württemberg Veranlassung gegeben hat, auch weiteren Kreisen einiges Material für die Beurtheilung der Frage an die Hand geben, in wie weit der Anspruch des deutschen Volkes auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" bei Verwaltung der gesammten Civil- und Strafrechts-Pflege als ein begründeter erscheint, in wie weit insbesondere dem von dem Verfasser projectirten Schöffengericht die Zukunft gehöre.

Kein Land dürfte wohl mehr in der Lage sein, über erfahrungsmäßigen Werth oder Unwerth einer solchen Einrichtung lauteres Zeugniß abzulegen, als Württemberg, denn in keinem Staate des deutschen Bundes-Verbandes hat bis in die Gegenwart herein die Rechtsprechung der untern Instanz in Civil- und Strafsachen eine solch umfassende Mitwirkung Seitens des Volkes erfahren wie hier, keine hat in so entschieden freisinniger Weise die Fundamentallehre des altgermanischen Rechtes festzuhalten gesucht.

Wenn nach dem gedachten Aufsatze bei den allgemeinen kaiserlichen Gerichten erster Instanz in Franken- und Schwaben, bei den Hof- und Landgerichten zu Rotweil und auf der Leutkircher Haide — in zum jetzigen Königreich Württemberg gehörigen Gegenden — die alte Schöppengerichtsverfassung fast ganz unversehrt, bis zum Jahre 1806 erhalten blieb, so trieb dieselbe neue Wurzeln in den umfassenden Aenderungen, welche die württembergische Gerichts-Verfassung durch das heutzutage noch in Geltung stehende IV. Organisations-Edict vom 31. Dezember 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen (in 227 Paragraphen) erlitt. In Verbindung mit der damals schon durchgeführten Trennung der Justiz von der Administration

auch in der untersten Instanz suchte dieses Gesetz den alten Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Rechtspflege in allen Instanzen nur durch collegialisch bestellte Gerichte (württemb. Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. §. 92) und in den untern Instanzen durch vom Volke gewählte Beisitzer ausgeübt werde.

Es war insbesondere bei Einrichtung der gesammten untersten Instanz der Gedanke maßgebend, daß diese Gerichte beinahe durchaus mit ungelehrten vom Volke aus seiner Mitte gewählten Beisitzern zu besetzen seien. In solcher Art sollte den überlieferten Anforderungen der Volksthümlichkeit, den Erinnerungen an die alten Stadt- und Dorfgerichte des Herzogthums bei Organisation der neuen (64) Oberamts-Gerichte und bei Wiederbegründung der Jurisdiction der Gemeinderäthe Rechnung getragen werden, welch' beiden Collegien das Gesetz die Rechtspflege in erster Instanz anvertraute. Nach dem Gesetze nämlich übt der Gemeinderath jeder einzelnen Gemeinde, bestehend aus den 5—24 von den Bürgern der Gemeinde aus der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäthen [2]) unter dem Vorsitze des durch die Wahl der Gemeinde, beziehungsweise die Ernennung des Königs oder der Kreis-Regierung auf Lebenszeit bestellten (Stadt-) Schultheißen (Verwaltungs-Edict, §. 10 ff.), unter welchen sämmtlich nur selten und zufällig ein rechtsgelehrtes Mitglied sich befindet, Gerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen, d. h. im Allgemeinen in Streitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand je nach der Classe der Gemeinden, 30 fl., 20 fl., 15 fl., nicht übersteigt, und weiter unabhängig von dem

2) Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 11. März 1822 §. 4 ff. Gesetz vom 6. Juli 1849, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung. Nach Art. 5 dieses (neuesten) Gesetzes übertragen die Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen einem aus der Mitte der Gemeindegenossen (Bürger und Beisitzer) beziehungsweise Einwohnerschaft gewählten Gemeinderath. Nach Art. 6 werden die Mitglieder des Gemeinderaths auf 6 Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt ein Drittheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Werthe des Streitobjects in s. g. Untergangssachen.[3]) Nebenbei wird der Gemeinderath noch als Compromißgericht (Justiznovelle vom 15. September 1822. §. 9) und er selbst, beziehungsweise sein Vorstand der Schultheiß, bei den unter Gemeindeangehörigen in Aussicht stehenden Rechtsstreitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung außerhalb der Competenz der Ortsobrigkeit liegt, als Friedensrichter thätig (IV. Edict §. 16—26). Endlich steht ihnen auch als eine hieher gehörige Befugniß ein polizeiliches Strafrecht wegen geringerer Rechts-Verletzungen zu. (Verwaltungs-Edict von 1822. §. 15. 16. Polizeistraf-Gesetz vom 2. Oktober 1839. Art. 92).

Die Verhandlung in den hienach dem Gemeinderath übertragenen Gegenständen ist durchaus mündlich collegialisch, die Beiziehung von Advokaten ausgeschlossen (IV. Edict §. 4. 14). Die Parthien müssen zur Genüge gegen einander gehört und ihre Beweismittel aufgenommen werden. Ueber alles, was verhandelt wird, sind Protokolle zu führen (l. c. §. 14). Der Beschluß, welcher zu seiner Gültigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeinderäthe erfordert, wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme (l. c. §. 4. Verw. Edict von 1822. §. 19 u. 39 und Ges. vom 6. Juli 1849. Art. 18.)

Neben diese Gerichte mit beschränkter Zuständigkeit treten als Gerichts-Behörden erster Instanz für alle übrigen Civil-Rechtsstreitigkeiten ohne Beschränkung auf eine bestimmte Streitsumme, als Untersuchungs-Gerichte für sämmtliche und als erkennendes Gericht für eine bestimmte Anzahl geringerer Vergehen die Oberamts-Gerichte (63 resp. 64 an der Zahl), welche zugleich die Beschwerde-, Recurs- und Ations-Instanz gegen das Verfahren und die Erkenntnisse der Gemeinderäthe

3) IV. Edict §. 3—15. Nach §. 5 des IV. Edicts wird zum Begriff einer Untergangssache vorausgesetzt: a) daß ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feldgütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benützung entstanden sei, daß b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden lasse, daß aber solcher c) gleichwohl einfach sei und eine kurze und summarische Verhandlung gestatte.

in den diesen überwiesenen Civilsachen bilden (IV. Edict §. 9. 13. 15. 52. 53. cfr. 185). Das Oberamtsgericht in jedem Oberamt (niedersten Verwaltungsbezirke) wird gebildet durch den Oberamtsrichter, seinen Gehülfen und gesetzlichen Stellvertreter, den Oberamtsgerichtsaktuar, den Stellvertreter des letzteren, den Gerichtsnotar und zwölf aus den Einwohnern der Oberamtsstadt von der Amtsversammlung [4]) gewählten Beisitzern (IV. Edict §. 43—51) (Gerichtsbeisitzer).

Der Oberamtsrichter sowohl, welcher an der Spitze der Rechtsverwaltung des ganzen Oberamtsbezirkes steht, als dessen Stellvertreter, der Gerichtsaktuar werden aus der Zahl der geprüften Rechtsgelehrten vom König ernannt (IV. Edict §. 44. 45). Beide sind schon nach §. 93 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Septbr. 1819 innerhalb der Grenzen ihres Berufs durchaus unabhängig, weder der eine noch der andere kann nach §. 46 l. c. aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden, und dasselbe tritt nach §. 48 bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind. Selbst Versetzungen ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden, und erhalten die ohne ihr Ansuchen versetzten Diener die gesetzliche Entschädigung für die Umzugskosten (§. 49). Endlich bestimmt noch §. 53, daß beide Beamte bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Weisungen zu beobachten haben.

---

4) Amtsversammlung. §. 75. 76 des Verwaltungs-Edicts von 1822: Die zu einem Oberamtsbezirk vereinigten Gemeinden bilden eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.

Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die Amtsversammlung, welche unter dem Vorsitz des Oberamtmanns aus wenigstens 20 höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte gebildet wird. Der erste Ortsvorsteher (Schultheiß) ist von Amtswegen der Amtsdeputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von den betreffenden Gemeinderäthen alljährlich aus ihrer Mitte gewählt.

Nebenbei sind auch die vom Staate übernommenen Besoldungsverhältnisse — Besoldungsklassen — der Oberamtsrichter, nicht aber diejenigen der Gerichtsaktuare — so beschaffen, daß ihre Stellung nach außen gleichfalls eine unabhängige wenigstens *sein kann*. Abgesehen von dem häufig nicht rechtsgelehrten *Gerichtsnotar* der Oberamtsstadt — dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843. Art. 6. 7) welcher unabhängig von der Wahl der Amtsversammlung ordentlicher Beisitzer des Bezirksgerichts und Stellvertreter des Gerichtsaktuars nur für solche Fälle ist, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern (l. c. Art. 8. 29. 30. 56. cfr. IV. Edict §. 51), übrigens diesen unentgeldlichen Amtszweig nur in seltenen Fällen auszuüben hat, stehen diesen beiden rechtsgelehrten Richtern die schon erwähnten 12 Gerichtsbeisitzer zur Seite, welche beinahe *nie* mit Rechtskenntnissen ausgestattet — Rechtsgelehrte — meist aus Männern vom Gewerbestande bestehen. Wie bereits gedacht, werden dieselben und zwar je auf zwei Jahre durch die Amtsversammlung gewählt in der Weise, daß nach Ablauf ihrer Dienstzeit dieselben Individuen wieder gewählt werden können. Wahlfähig sind nicht nur die Mitglieder des Gemeinderaths und des städtischen Bürgerausschusses, sondern auch alle *Einwohner* der Oberamtsstadt, welche die zu einem Mitgliede der beiden genannten Collegien erforderlichen Eigenschaften haben, [5]) und hat sich die

5) Diese Eigenschaften bestimmt das neueste Gesetz vom 6. Juli 1849. (Art. 1) neben dem Erforderniß des Wohnsitzes und der Steuerpflichtigkeit in der Gemeinde nur negativ, sofern von dem gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrecht ausgeschlossen sind:

1) Minderjährige Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,

2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit ausgenommen, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben, oder zur Zeit der Wahl empfangen,

3) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens. Endlich

4) Solche, welche zum Verlust der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte, oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe verurtheilt sind, vor erfolgter Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre. cfr. Art. 3.

Amtsversammlung bei der Wahl zu bemühen, das Gericht mit den tüchtigsten und einsichtsvollsten Männern, aus allen Ständen, welche sich in der Oberamtsstadt finden, zu besetzen (IV. Edict §. 46). Nach vorschriftgemäßer Beeidigung (Justiz-Minist.-Bekanntmachung vom 18. April 1831. cfr. IV. Edict §. 47) werden diese Gerichtsbeisitzer, welche für ihre Bemühungen in Strafsachen durch eine nach der Zeitversäumniß sich berechnende Gebühr, in Civilsachen durch Ueberlassung des dritten Theiles der von dem Bezirksgericht angesetzten Sporteln für Civil- und Ganterkenntnisse entschädigt werden (Sportelgesetz vom 23. Juni 1828. Art. 22. 23), in doppelter Richtung thätig, als Scabinen und eigentliche Beisitzer des Gerichtscollegiums. In ersterer Eigenschaft wohnen immer 2 derselben der von dem Oberamtsrichter oder Gerichtsactuar vorzunehmenden mündlichen Instruction der Civil- und Criminalprozesse, überhaupt in der Regel jeder von den genannten beiden Beamten vorzunehmenden gerichtlichen Handlung von Anfang bis zu Ende als Urkundspersonen bei (IV. Edict §. 44. 45. 49. 56-58). Als solche sind sie berechtigt, bei jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich nach der Kenntniß, welche sie von dem Streitgegenstand haben, den dunkeln Vortrag der Partheien erläutern. Aber die Stelle der Anwälte und Fürsprecher für dieselben dürfen sie nicht übernehmen. (cfr. weiter St. P. O. vom 22. Juni 1843. Art. 47. 48. 57 ff. 59. 61.) Nach beendigter Instruction erfolgt die Entscheidung auf erstatteten Vortrag des Instruenten durch das versammelte Gerichtscollegium, welches jedenfalls aus dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsaktuar und drei Gerichtsbeisitzern zu bestehen hat, wie überhaupt jede Entscheidung, welche bestimmt ist in Rechtskraft überzugehen, sich auf die Materie des Rechtsstreits bezieht, zu ihrer Gültigkeit die kaum erwähnte vollständige Besetzung, die Berathschlagung und unten näher zu erwähnende Abstimmung des Collegiums voraussetzt (IV. Edict §. 61. §. cfr. 179. St. P. O. Art. 80). In dieser ihrer letzteren Eigenschaft als stimmführende Mitglieder des Gerichts sind die württembergischen Gerichtsbeisitzer unzweifelhaft Schöffen im Sinne des altdeutschen Rechts, ein integrirender

Bestandtheil der moralischen Person des Gerichts, während sie in ihrer Thätigkeit als Urkundspersonen nur als Nebenpersonen auf Seiten des Gerichts erscheinen, welche mit jenen Urtheilern nichts gemein haben. cfr. c. 11. x. de probationibus 2, 19.

Um dem ganzen Verfahren den annähernden Schein der Mündlichkeit zu gewähren, ist in §. 49 des IV. Edicts und in §. 11 der Novelle vom 15. September 1822 weiter verfügt, daß soweit thunlich zur gänzlichen Verhandlung einer Rechtssache und Fällnng jedes gerichtlichen Erkenntnisses, welches in Rechtskraft übergehen soll, sowie zur Eröffnung einer solchen Entscheidung stets eben dieselben Gerichtsbeisitzer zuzuziehen seien, (cfr. IV. Edict §. 148), und ganz die nämliche Bestimmung enthalten die Art. 57 und 361 der St. P. O. für Strafsachen. Ferner bestimmt in dieser Richtung §. 61 des IV. Edicts, daß, wenn die eine oder die andere Parthie auf die gleichzeitige Gegenwart des Oberamtsrichters und des Gerichtsaktuars bei Verhandlungen, welche die Untersuchung des Rechtsstreits zum Gegenstand haben, besonders anträgt, diese nothwendig sei. Nebenbei ist den Parthien auf die Besetzung des verhandelnden und entscheidenden Gerichts noch insofern Einfluß verstattet, als es von ihnen abhängt, für jede bürgerliche Rechtssache aus dem Gemeinderath der Oberamtsstadt oder aus irgend einem Gemeinderath des ganzen Oberamtsbezirks, oder auch von den in jedem Oberamt befindlichen Gerichtsnotarien Ein Mitglied gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten zu wählen, welches in Beziehung auf diese Rechtssache außerordentlicher Weise in jeder Hinsicht die Eigenschaft und die Rechte eines wahren Gerichtsbeisitzers erhält. Tritt ein solches Mitglied hinzu, so ist bei den Verhandlungen schon die Gegenwart von Einem, bei der Berathung über die Entscheidung aber von zwei ordentlichen Gerichtsbeisitzern hinreichend (IV. Edict §. 57). Außerdem steht es jeder Partei frei, vor dem Anfang der Verhandlung Einen Gerichtsbeisitzer ohne Anführung eines Grundes zu recusiren (l. c. §. 62). In Strafsachen aber kann der Angeschuldigte wieder ohne jegliche Anführung eines Grundes zwei von den Beisitzern des Bezirksgerichts zu Anfang der Untersuchung für die Verhandlungen bei diesem Gericht ablehnen (St. P. O. Art. 42) und

nebenbei in bezirksgerichtlichen Straffällen einen der Gerichtszeugen aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer wählen, in kreisgerichtlichen Straffällen einen dritten Gerichtsbeisitzer als dritten Gerichtszeugen bezeichnen. Auch steht es ihm frei, im Fall der Verhinderung des von ihm benannten Gerichtsbeisitzers einen andern zu wählen (St. P. O. Art. 47).

Wenn weiter schon nach dem oben Erwähnten zur Rechtsgültigkeit eines Collegialbeschlusses die Anwesenheit von drei Gerichtsbeisitzern genügt, so ist doch der Oberamtsrichter verbunden, zu jeder Gerichtssitzung, mag dieselbe bürgerlichen Rechtsstreiten, oder solchen Strafrechtssachen, deren Entscheidung zur Competenz der collegialisch gebildeten Oberamtsgerichte gehört, oder andern gesetzmäßig vor denselben zu verhandelnden Gegenständen gewidmet sein, sämmtliche gewählte Gerichtsbeisitzer „vorzuladen" (Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 10). Insbesondere sind auch zur Theilnahme an den Berathungen des Bezirksgerichts in Strafsachen alle ordentlichen Mitglieder (daher auch die Gerichtsbeisitzer) berechtigt. Für die an den ordentlichen Gerichtstagen abzuhaltenden Sitzungen genügt es jedoch an einer einmaligen allgemeinen Einladung, und nur zu außerordentlichen Gerichtssitzungen soll, wo es irgend thunlich ist, eine besondere Einladung erfolgen (St. P. O. Art. 360).

In dem nach den bisherigen Andeutungen zusammengesetzten Gerichtscollegium, zu welchem in schwierigen Handelsstreitigkeiten ein schon bei der Verhandlung thätiger, von den Parthien, oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Oberamtsgericht zu wählender Kaufmann mit Stimmrecht beizuziehen ist, (Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 6) gebührt dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsaktuar und jedem der erschienenen Gerichtsbeisitzer eine gleich zählende, und bei Stimmengleichheit dem Oberamtsrichter noch außerdem eine entscheidende Stimme (IV. Edict §. 57 und 44. Justiznovelle vom 15. September 1822. §. 10). (St. P. O. Art. 363. 365.) Es sind hienach die Gerichtsbeisitzer stets in der Lage, die beiden rechtsgelehrten Mitglieder des Collegiums zu überstimmen, und hiedurch die Rechtsansicht des Volkes zur entscheidenden Geltung zu bringen. Ueberhaupt aber ist durch diesen Organismus den würtemb.

Oberamtsgerichten wenigstens in der Idee der Charakter eines wahren Volksgerichts gegeben, wie er demjenigen der Gemeindejustiz unbezweifelt zukommt (Müller S. 157). [6])

Vergleicht man mit dieser in ihren Grundzügen dargestellten durchweg collegialisch und volksthümlich angelegten Verfassung der würtb. Gerichte erster Instanz, wie sie heute noch besteht, das Schöffengericht, welches von Müller als künftiges erstinstanzliches Gericht Deutschlands in Aussicht genommen ist, so wird sich keinen Augenblick zweifeln lassen, daß die Erfahrungen über den Werth des Grundprincips der ersteren von einiger Bedeutung für die Beurtheilung der Probehaltigkeit des Letzteren sind.

Der Oberamtsrichter und der Gerichtsaktuar sind in der Hauptsache mit all den staatsrechtlichen Garantieen umgeben, welche hier für den künftigen Amtsrichter in Anspruch genommen werden (S. 140—147). Das Gerichtsbeisitzer-Collegium aber wird, wenn sachentsprechend gewählt seinem Zweck wohl ebensogut und vielleicht noch besser dienen, als die (l. c. S. 147—149) dem Schöffenthum gegebene Organisation, wenn man erwägt daß die Feststellung des jedesmaligen Collegiums durch den Amtsrichter in Civilsachen dem Schöffengericht selbst den Schein eines wahren Collegialgerichts zu benehmen geeignet ist. [7])

In der That darf man auch nicht verschweigen, daß die geschilderte Organisation der Untergerichte Württembergs gleichsam in Fleisch und Blut des Volks übergegangen ist. Nach einem beinahe 50jährigen Bestande hat sich der größte Theil der lebenden Generation an diese Art der Rechtsverwaltung so

---

6) Ueber die Geschichte der württemb. Gerichtsverfassung und bestehenden Einrichtungen cfr. weiter Wächter, württemb. Privatrecht I. S. 35 ff. S. 279 ff. S. 647 ff. 861 ff. 1011 ff. 1015 ff. 1020 ff. Scheurlen, würt. Civil-Prozeß S. 133 ff. S. 146 ff. Berner-Schäfer, Verfahren in bürgerlichen Streitsachen S. 123 f. 126 ff. 136 ff. cfr. auch Civil-Archiv Bd. III. S. 232 ff. VI. S. 6 ff. cfr. XVII. S. 134 ff.

7) Ganz dasselbe Verfahren hatte auch in Württemberg bei den alten Oberamtsgerichten oder Oberamteigerichten vor 1818 statt; wie die obige Darstellung zeigt, ohne in die neue Organisation hinübergenommen zu werden. Wächter, württemb. Privatrecht I. S. 862. 863.

innig angeschlossen, und sich mit derselben so befreundet, daß der Ruf nach Reorganisation und Veränderung in Volkskreisen kaum gehört wird. Mag auch die Jurisdiction der Gemeinderäthe größtentheils nur dürftig selbst den geringsten Anforderungen, welche an die Rechtspflege gestellt zu werden vermögen, entsprechen, sie ist jedenfalls für die (regelmäßig) an Ort und Stelle wohnenden Rechtsuchenden mit wenig Aufwand von Zeit, Mühe und Geld verbunden, und über den hier meist für die Entscheidung maßgebenden Rücksichten der Billigkeit übersieht sich leicht, daß die Erkenntnisse der Gemeinderäthe von der Findung des materiellen Rechts oft weit entfernt bleiben. Im schlimmsten Falle steht dem sich verletzt Glaubenden der Weg an das nahe Oberamtsgericht offen, wo ihm auf eben so billige und schnelle Weise Recht gesprochen werden kann, und das in der That beschwerende Erkenntniß beseitigt wird. Angesichts der eben so billigen und verhältnißmäßig raschen Rechtspflege vor den Oberamtsgerichten, Angesichts der bekannten Tüchtigkeit und Unbescholtenheit des württemb. Richterstandes ist es aber weiter nicht zu verwundern, wenn auch die Oberamtsgerichte mit der Zeit wahrhaft volksthümlich geworden und in der Hauptsache nur Urtheile der Zufriedenheit aus dem Munde des Volks über ihre Rechtsverwaltung zu hören sind. Die Zahl der Bestätigungen, welche ihre Erkenntnisse Seitens der Obergerichte erfahren, ist sicherlich keine geringere als im Nachbarlande Baden, und gibt ein sprechendes Zeugniß, daß die württembergischen Oberamtsgerichte Alles leisten, was sie nach der ihnen verliehenen Organisation zu leisten im Stande sind. Aber der sachkundige Beobachter verkennt gleichwohl auch bei nur oberflächlicher Betrachtung nicht die schweren Mängel, welche diese Verfassung für das Civil- und Strafverfahren in sich birgt, den schneidenden Gegensatz, in welchem sie sich gerade mit ächt germanischen Grundanschauungen befindet, und die Erfahrung lehrt, an wessen Adresse der Dank für die Zufriedenheit zu richten ist, welche sich im Volke über die bestehende Einrichtung kundgibt.

Daß das Verfahren der württembergischen Untergerichte in Civil- und Strafsachen insbesondere ein wahrhaft mündliches im Sinne der heutigen Wissenschaft nicht genannt werden kann

und darf, haben die vorstehenden Andeutungen über den Organismus derselben sicherlich zur Genüge ergeben. Soferne hier die Instruction des Prozesses nicht vor dem erkennenden Gericht, sondern nur von dem Oberamtsrichter oder Gerichtsaktuar und zwei Gerichtsbeisitzern geschieht, ist das Verfahren — abgesehen vor dem gleichfalls zulässigen schriftlichen Verfahren — nur in dem s. g. ältern Sinne des Worts mündlich, ist es also in der That nicht. (Bemerkung der Referenten zum IV. Edict §. 70. 71. S 12). Hievon ist auch der Gesetzgeber selbst ausgegangen.

Die Organisation vom 31. Dezember 1818 gedachte in der That nur den Grundsatz der collegialischen Besetzung der Gerichte in der untersten Instanz zur Geltung zu bringen und erst der Landtagsabschied vom Jahr 1821 enthielt das Versprechen, es werde die Anordnung getroffen werden, daß auf die Bitte der Stände um Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege bei Abfassung der Entwürfe neuer Prozeßordnungen Bedacht genommen werde, ein Versprechen, welches auch die Mündlichkeit des Verfahrens von selbst in sich begreift. Von dieser Zeit an hat in Württemberg das Verlangen nach einem wahrhaft öffentlich-mündlichen Verfahren bei Sachverständigen und auch theilweise im Volke in demselben Grade zugenommen, in welchem die Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit des Bestehenden in dieser Richtung bestärkt wurde. Man verlangt die Rückkehr zu dem alten und natürlichen Grundsatze, daß sich das ganze Drama des Prozesses vor dem zu seiner Entscheidung berufenen Gerichte entwickle, man verlangt Oeffentlichkeit des Verfahrens als die beste Garantie für Herstellung einer reinen, lauteren, die Chicane fernhaltenden Rechtsverwaltung, man verlangt eine erste Instanz, welche nach ihrer Zusammensetzung tüchtig genug ist, um den Parteien für die Regel „den zeit- und geldraubenden Nothbehelf des Appellirens und Recurrirens zu ersparen", und zur Bekräftigung Alles dessen hat die Kammer der Abgeordneten noch in einer Petition vom 19. Juli 1855 der K. Regierung die durchgreifende Umbildung des Civil- und Criminalverfahrens auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz besonders und dringend

empfohlen. Daß aber eine derartige Umgestaltung, wenn sie nutzbringend und consequent sein soll, Collegialgerichte auch in erster Instanz zu ihrer Voraussetzung habe, braucht für die Zwecke der gegenwärtigen Ausführung nicht erst bewiesen zu werden; (cfr. übrigens Sarwey's Monatsschrift, 16. Bd. 5. außerordl. Lieferung S. 5 ff., S. 69 ff.), erkennt ja doch der besprochene Aufsatz selbst die Richtigkeit des Satzes an: Un homme seul ne peu juger, und erscheinen ihm die Schöffengerichte der Zukunft als Collegialgerichte vor denen sich sein mündliches Verfahren entwickeln soll. Wenn daher das gesammte Gerichtsverfahren in seine uralten natürlichen Bahnen wieder einlaufen sollte, so erhob sich für Württemberg nur die eine Hauptfrage, ob die aus einer Mehrzahl von Laien zusammengesetzten Oberamtsgerichte erfahrungsgemäß sich als Collegien bewährt haben, welche auch fernerhin als die Grundlage einer mündlichen, bürgerlichen und peinlichen Rechtsprechung belassen werden können in einem Lande, in welchem in der Hauptsache jetzt und für die Zukunft Römisches Recht zur Anwendung zu kommen hat.

Schon der Umstand, daß die Umgestaltung des Gerichts-Verfahrens in Württemberg nach den oben bezeichneten Richtungen hin so lange Zeit auf sich warten läßt, mag wenigstens einigermaßen beweisen, daß man diese Frage verneinen zu müssen geglaubt hat, und kann darauf hindeuten, daß wesentliche Veränderungen in der längst eingebürgerten und lieb gewordenen Gerichtsverfassung nothwendig sind, wenn die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur wahren Geltung kommen sollen.

In der That kann auch den Oberamtsgerichten mit der bestehenden Zusammensetzung der Charakter von wahren Collegialgerichten nimmermehr zuerkannt werden. Denn wahrhaft collegialisch besetzte Gerichte können doch wohl nur solche aus einer Mehrheit von Gerichtsmitgliedern bestehende Gerichte heißen, bei welchen alle diese Mitglieder die annähernd gleiche Befähigung haben, über die ihnen vorgelegten That- und Rechtsfragen eine wohl begründete Entscheidung zu geben. Diese Befähigung kommt zwar dem Oberamtsrichter und seinem Gerichts-

aktuar, erfahrungsgemäß aber dem ganzen Gerichtsbeisitzercollegium nicht zu.

Man braucht nur kurze Zeit dieses Oberamtsgerichtscollegium in seinem Wirken beobachtet zu haben, um zu der bestimmten Ueberzeugung zu gelangen, daß die Anwesenheit der Gerichtsbeisitzer in den Gerichtssitzungen blos nominell und ihre Theilnahme beinahe illusorisch ist. Mag zu den gemachten Erfahrungen auch der Umstand manches beigetragen haben, daß die Stühle dieser Gerichtsschöppen nicht immer mit den geeigneten Persönlichkeiten besetzt wurden, und bei dem mit ihrem Berufe verbundenen umfassenden Zeitaufwand nicht immer besetzt werden konnten, so viel steht fest, daß eine mehr als 40jährige Probe die Unerreichbarkeit des in dem Gerichtsbeisitzer-Institut angestrebten idealen Zieles dargethan hat, und daß dieses Institut es am allerwenigsten ist, welchem die Württembergischen Gerichte den Glauben des Volks an ihre Gerechtigkeit verdanken.

„Die Zeiten sind vorüber, wo bei Cannstatt auf dem Felde, bei Herrenberg an der Landstraße und zu Murr unter der Linde Recht gesprochen wurde." Wer wollte es bezweifeln, daß die Bildungs- und Gesittungszustände des deutschen Volks heutzutage andere sind, als in jenen ursprünglichen Zeiten, da die schlichten Männer aus demselben zu Gericht saßen und das Recht fanden? Wer möchte es beim Hinblick auf den täglich in großartigerem Maßstabe sich entwickelnden Verkehr, im Hinblick auf den hiedurch bedingten, stets anschwellenden Reichthum von gesetzlichen Bestimmungen und neuen Rechtsinstituten ernstlich bestreiten, daß den Gerichtsbeisitzern jedenfalls im Gebiete des Civilrechts die Befähigung abgeht, über Rechtsfragen zu entscheiden, daß sie eben darum auch unfähig sind, wahre Schöffendienste zu versehen? Nirgends in Württemberg werden sicherlich die Verdienste verkannt, welche sich Gerichtsbeisitzer bei Abschließung von Vergleichen, bei Beurtheilung einzelner ihrem eigentlichen Berufskreise angehörigen Verhältnisse erworben haben, aber eben so sichere Erfahrungs-Thatsache ist es, daß dieselben bei der Rechtsprechung selbst stets nur eine untergeordnete Rolle bekleidet haben und bekleiden mußten, und daß hienach auch ihre Mitwirkung nie den Charakter einer

collegialischen hatte. Mag auch mit Einführung der Schwurgerichte in den meisten deutschen Staaten dem volksthümlichen Element einige Betheiligung bei Ausübung der Rechtspflege zugestanden worden sein, diese Einräumung schließt als Consequenz die Aufstellung von Schöffengerichten weder in Civil- noch in Strafsachen in sich. Der Geschworene unterscheidet sich von dem ständig beschäftigten Gerichtsbeisitzer ganz vorzüglich dadurch, daß er nur Richter für die Thatfrage, bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze und Rechtsgrundsätze aber nicht mitzuentscheiden berufen ist. Die nächst weitergehende Herbeiziehung des Laienelements in die Rechtsprechung könnte daher den Gericht-Schöppen auch nur zum Richter über die Thatfrage in Civilsachen machen. Diese Consequenz ist aber bis jetzt in Deutschland noch nirgends gezogen worden, und in der That erscheint auch der Schritt von dem deutschen Geschworneninstitut in Strafsachen und der Schöffeneinrichtung, wie sie in Hannover und Oldenburg für geringere Straffälle eingeführt, und in Baden und Württemberg beschlossen resp. in Aussicht gestellt ist, zu der englischen Civiljury ein ganz bedeutender, dessen Durchführbarkrit und Zweckmäßigkeit in Deutschland noch sehr in Frage steht.

Wenn nach dem Bisherigen gleich das Württemb. Gerichts-Beisitzer-Institut in Civilsachen bei einen großen Theil des Volks und des Juristenstandes nicht den gehofften Anklang gefunden und sich in keiner Weise bewährt hat, so fehlt es doch nicht an solchen, welche eine Fortentwicklung desselben für möglich erachten.

Es ist insbesondere schon geltend gemacht worden, bei der stets zunehmenden Bildung, bei dem mit jedem Jahre steigenden Selbstbewußtsein des Bürgers lasse sich von der Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens erwarten, daß die Bedeutung des Instituts erhöht und das Land zuverlässig an tüchtigen Gerichtsbeisitzern um so weniger Mangel leiden werde, wenn auch der Richterstand ihnen mit der nöthigen Belehrung entgegenkomme und sich die Pflege des Instituts angelegen sein lasse. Allein wie diese Fortentwicklung bei den gleichzeitig sich steigernden Ansprüchen an die Jurisprudenz stattfinden, wie die

Gerichtsbeisitzer zu wahren Collegial-Mitgliedern in dem Organismus der Untergerichte hergebildet werden sollen, ist nicht abzusehen. Hätte es nicht die Erfahrung unwiderleglich dargethan, man könnte es für den des Civilrechts Kundigen schon an sich als keines Beweises bedürfend bezeichnen, daß selbst der gebildete Laie — und auch solche finden sich unter den Würt. Gerichtsbeisitzern in großer Anzahl — in einem Lande, in welchem vorzugsweise Römisches Recht gilt, und sicherlich auch in einem solchen, welches dem Bürger ein Civilgesetzbuch in deutscher Sprache in die Hand gibt, nicht befähigt ist, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein selbstständiges, auf richtigen Erwägungen beruhendes Urtheil abzugeben. Die Funktion von Laien und selbst von gebildeten Laien als Urtheilsschöpfer in Civilsachen, mag nun die Art ihrer Zuziehung im Einzelnen geregelt sein, wie sie will, ist und bleibt eine Anomalie, welcher die Zukunft unmöglich gehören kann, (s. auch Wächter in der Tübinger kritischen Zeitschrift Bd. IV., S. 38 und denselben, W. Privatrecht I., S. 293) selbst dann nicht, wenn die im Geiste des deutschen Handelsgesetzbuches errichteten, mit Kaufleuten in dieser oder jener Form besetzten, auf ganz exceptionellen Verhältnissen beruhenden Handelsgerichte sich bewähren sollten, worüber in den Ländern des deutschen Rechts die Erfahrungen noch nicht festgestellt und die Ansichten sehr getheilt sind. [8])

Ist nach diesen Bemerkungen das Württemb. Gerichtsbeisitzer-Institut, bei Einführung eines öffentlich-mündlichen Verfahrens in Civilsachen aus der Organisation der collegialisch zu besetzenden Erst-Instanz-Gerichte jedenfalls zu beseitigen, so fragt sich weiter, ob dasselbe für eine öffentlich-mündliche Strafrechtspflege brauchbar erscheint, ob das Oberamts-Gerichtscollegium in seiner jetzigen Zusammensetzung die erforderlichen Garantieen für die richtige Behandlung der ihm dann zur Entscheidung zu überlassenden Criminalsachen darbietet. Schon die bisherige würtemb. Strafprozeßgesetzgebung hat Be-

8) Deutsche Gerichtszeitung: de 1861. S. 331. 338. 853, de 1862. S. 29. 105. 207. Schwäbischer Merkur de 1862. 12. Febr. Kronik S. 309. Motive zu dem würt. Gesetzentwurf: die Errichtung von Handelsg. betr. 16. Nov. 1862. S. 14 ff.

denken getragen, die Competenz der Oberamtsgerichte, als entscheidender Behörden im Allgemeinen weiter, als auf Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, sei es mit, sei es ohne Verlust der Ehren und Dienstrechte bedroht sind, auszudehnen. In allen übrigen Criminalsachen, abgesehen von den vor die Schwurgerichte gehörenden Verbrechen, sind dieselben in dem durchweg herrschenden schriftlichen Verfahren nur als Untersuchungsgericht thätig und versenden ihre Akten zum Spruch an die vorgesetzten Kreisgerichte. Daß diese Aktenversendung bei vollständiger Durchführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Anklageprincip aufzuhören habe, und die sämmtlichen Criminalsachen mit Ausnahme der vor die Schwurgerichte zu verweisenden Verbrechen an die Collegialgerichte erster Instanz abzugeben sein werden, bedarf keiner Begründung. Wenn man nun aber in Württemberg erfahren hat wie unselbstständig und unsicher auch hier dies Urtheil der Gerichtsbeisitzer in Sachen von nur geringer Schwierigkeit zu sein pflegen, wenn man bedenkt, daß ihnen jedenfalls der oft nothwendige Gesammtüberblick über die leitenden Grundsätze der Strafgesetzgebung, die Einsicht in die für eine richtige Gesetzanwendung so nothwendigen allgemeinen Lehren des Strafrechts abgeht, wie könnte man sich entschließen, die Zuständigkeit der so besetzten Collegien noch erheblich zu erweitern, wie könnte man bei der jedenfalls nothwendigen Reorganisation der Erstinstanzgerichte in Civilsachen es unternehmen, für die Strafrechtspflege andere Gerichte aufzustellen als für die Civilrechtspflege, nur um jenes volksthümliche Vertrauenselement nicht zu verlieren, welches ein öffentlich mündliches Verfahren in solcher Weise gar nicht mehr bedarf? Auch hier drängt Erfahrung und Wissenschaft nicht auf Beibehaltung, sondern vielmehr auf Abschaffung der bisherigen Einrichtung, bei welcher in Wahrheit nur ein einziger Richter über die wichtigsten Prozesse entscheidet. Was bleibt aber dann anders übrig, um den erstrebten Zweck zu erreichen, als schon für die erste Instanz wahre mit Rechtsgelehrten besetzte Collegialgerichte aufzustellen, diesen Collegialgerichten, da die bestehenden Bezirks- und Amtsgerichte mit ihren kleinen Gebieten aus pecuniären, statistischen und wissenschaftlichen Gründen nimmermehr in solche

umgebildet werden können, größere Sprengel anzuweisen und die Entscheidung der unwichtigeren Civil- und Strafsachen Amtsrichtern als Einzelnrichtern zu überlassen, d. h. mit andern Worten, der Gerichtsverfassung diejenigen Grundlagen zu geben, wie sie nach den Bemerkungen zu Beginn dieses Aufsatzes in sämmtlichen Ländern des öffentlich-mündlichen Verfahrens bereits zur Geltung gebracht worden sind? Für Württemberg ist sicherlich das Verlangen nach solchen Collegialgerichten erster Instanz nicht eine „fixe Idee der gelehrten Köpfe," nicht eine Frucht der Theorie, sondern der reifen Erfahrung, der Erwägung, daß ein mündliches Verfahren vor einem Einzelnrichter oder einem Scheincollegialgericht in das Reich des Unmöglichen gehört. Wer den Zweck will, muß auch die zu Erreichung desselben durchaus nothwendigen Mittel wollen. Darum hat auch die württ. Staatsregierung den schweren Schritt nicht gescheut und in ihren Gerichtsverfassungsentwürfen vom 14. Dezember 1861 und 26. März 1863 [9]) nicht nur das gesammte Gerichts-Beisitzerinstitut beseitigt, sondern auch die Civilrechtspflege der Gemeinderäthe, welch letztere sich im Ganzen nirgends brauchbar gezeigt hat, (Sarwey's Mtschr. B. 16, 5 a. o. B. S. 24 ff.) und überdieß einem unbestreitbaren Satze des neueren Staatsrechts durchaus widerspricht, aufgehoben. Daß sie bei diesem Beginnen der bekannten Justinianischen Warnung nicht uneingedenk gewesen, zeigt die bis jetzt erschienene halboffizielle Begründung des ersten Entwurfs, dem auch die gegenwärtige Darstellung entnommen ist, und es darf sicherlich kein Wagniß und eine blindlings unternommene Umwälzung genannt werden, wenn diese Entwürfe zur Ermöglichung eines wahrhaft mündlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen die bisherigen 64 Oberamtsgerichte zu Bezirksgerichten als Einzelnrichter-Aemter für geringfügige Civil- und Strafsachen herabsetzen und als eigentliche Gerichte erster Instanz, die nur mit Rechtsgelehrten besetzten Kreisgerichte (Collegialgerichte) aufstellen in ähnlicher Weise, wie sie in sämmtlichen Ländern des öffentlichen münd-

9) Revidirter Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung für das Königreich Würtemberg. Stuttgart bei Metzler. 1863. (63 Artikel).

lichen Verfahrens bis heute bestehen und neuerdings auch in dem Nachbarlande Baden eingeführt worden sind. Es ist hier nicht der Ort, diese Württemb. Gerichts-Verfassungs-Entwürfe, insbesondere den neuesten revidirten Entwurf vom 26. März 1863 des Näheren zu besprechen. Wir wollen nur der Concessionen Erwähnug thun, welche auch nach ihm dem Laien-Element in Civil- und Strafsachen gemacht worden sind.

Die beabsichtigte Aufhebung der Gemeindejustiz, welch' letztere bereits in einer Adresse der Kammer der Abgeord. an die Staatsregierung vom 11. April 1821 unter Berichterstattung Ludwig Uhlands als etwas widernatürliches bezeichnet worden ist, gehört sicherlich zu denjenigen Neuerungen, welche in Württemberg nächst dem für ein mündliches Verfahren durchaus nöthigen Anwaltszwang am meisten Widerspruch erfahren haben und noch erfahren werden. Das kaum ausgesprochene verwerfende Urtheil gilt jedoch nur dieser Justiz als einer Zwangsjustiz und es liegt kein Grund vor, sie auch für den Fall zu beseitigen, wenn und sofern ihr das freie Vertrauen beider Parteien entgegenkommt, wenn sie sich auch nur stillschweigend auf die Gemeindebehörden vereinbaren. Es verdient daher im Allgemeinen gewiß keine Mißbilligung, wenn Art. 8 des neusten Entwurfs bestimmt: dem — von dem Gemeinderathe bestellten Ortsfriedens-Gerichte (Art. 7) — kommt das Vermittlungsamt in den in erster Instanz vor die Bezirksgerichte gehörigen bürgerlichen Streitsachen zu.[10]) Dasselbe kann zu Förderung seines Zweckes eine summarische Beweiserhebung vornehmen, und hat im Falle des Mißlingens des Sühneversuchs auf Verlangen des einen oder andern Theils eine gutächtliche Entscheidung zu ertheilen, welche, wenn nicht von der einen oder andern Seite binnen 3 Tagen nach der Eröffnung derselben Einsprache dagegen erhoben wird, die Kraft eines für beide Theile verbindlichen Schiedsspruches erlangt. Indem dieser Vorschlag das

10) Nach Art. 14, Zus. 2 kommt den Bezirksgerichten zu: Die Verhandlung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Werth des Streitgegenstands in der Hauptsache ohne die Nebenverhandlungen 75 fl nicht übersteigt, oder welche aus besonderen Gründen durch die P.-O. der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit unterstellt werden.

Vermittlungsamt des Ortsfriedens-Gerichts [11]) auf Werthbeträge ausdehnt, welche die bisherige Zwangsjustiz der Gemeinderäthe übersteigen, dient er in erhöhtem Maße dem Gedanken, daß in jeder Gemeinde „eine Quelle des Rechts zu fließen habe," in seiner Anwendung aber wird er gewiß erproben, ob die Rechtsprechung der Gemeinderäthe in der That einem dringenden Bedürfnisse entspricht, und das freie Vertrauen der Rechtsuchenden genießt. Die Aufhebung der förmlichen Gemeindejustiz wird weiter auch durch die Bestimmungen des Art. 16 des Entwurfs weniger fehlbar gemacht, welcher nähere Normen über periodische Gerichtstage außerhalb des Bezirks-Gerichtssitzes beziehungsweise die Anstellung eines Bezirksgerichtsassessors als ständigen Commissärs in einem der Amtsorte enthält; (cfr. übrigens Verhandl. des IV. Juristentags I. J. 273—275).

Die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege wird ferner noch erhalten und aufs Neue zu beleben gesucht, durch Aufnahme des Instituts der Gerichtsschöffen für Aburtheilung geringfügiger Strafsachen bei den Bezirksgerichten [12]) in der von der Einrichtung des Gerichtsbeisitzerthums zum Theil wesentlich verschiedenen Form, wie sie für das Königreich Hannover in der Strafprozeßordnung vom 8. November 1850. §. 3. 199—206, Anhang §. 1—23 in der revidirten St. P. O. vom 3. April 1859, §. 3—4, §. 205—212. Anhang §. 1—23, (cfr. Gerichtsverf.-Gesetz vom 8. November 1850, §. 33.) in der Oldenburgischen Gesetzgebung (Gerichtsverf.-Gesetz vom 29. August 1857, Art. 11) und neuerdings im Großherzogthum Baden angenommen worden ist. Indem diese letzteren Gesetzgebungen dem Amtsrichter bei der Aburtheilung der ihm überwiesenen Straffälle 2 mit dem Richtereide belegte, mit selbstständigem Stimm- und Fragerecht versehene ebenbürtige Gerichtsschöffen aus dem Volke gewählt zur Seite stellen, beab-

11) Die Versehung des Friedensrichteramts in den in erster Instanz vor die Kreisgerichte gehörigen bürgerlichen Streitsachen steht den Bezirksgerichten zu (Bezirksfriedensgerichte) Entwurf Art. 14 Ziff. 4. Art. 15.

12) Gerichts-Verf.-Gesetz Art. 10, 11. Entwurf einer St. P. O. für das Königreich Württemberg 1863. Art. 13. Anlage II. Art. 1—12 (16—24 Schöffen für den Gerichtsbezirk).

sichtigen sie nicht nur das für ein öffentlich mündliches Verfahren nothwendige Collegium herzustellen, sondern auch durch solche Hereinziehung des bürgerlichen Elements in die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten eine für die Bildung des Volks und für Belebung des allgemeinen Rechtssinns ersprießliche Einrichtung zu treffen, mit einem Wort, den Uebergang der Rechtspflege in das Gemeingut des Volkes zu vermitteln und hiemit ein Institut zu schaffen, welches weiterer Entwicklung fähig sein soll (cfr. die Hannoverschen und Badischen Reg.-Motive). Sofern es sich bei Abrügung der hier insbesondere in Frage kommenden Polizei- und Forststraf-Vergehen meist immer nur um Anwendung eines einzigen oder einiger weniger einfachen Gesetzesartikel handeln wird, mag gegen diesen beschränkten von einer bedeutenden Anzahl Gerichts-Eingesessener in schnell wechselnder Reihenfolge und rein als Ehrenamt bekleideten Schöffendienst auch in Württemberg nichts einzuwenden sein. Nicht unerwähnt aber darf an dieser Stelle gelassen werden, daß schon auf dem Badischen Landtage von 1843/44 von 2 Mitgliedern (worunter Welker) unter Hinweisung auf das Württemb. Gerichtsbeisitzer-Institut, der Vorschlag gemacht worden ist, dem Amtsrichter wenigstens für seine strafrechtliche Thätigkeit und zu Aburtheilung der geringfügigen ihm zugewiesenen Strafsachen, einige aus dem Volke genommene Schöffen beizugeben, die Majorität der Commission aber und die 2. Kammer sich gegen diesen Vorschlag aussprach, weil das Württemb. Beisitzerinstitut nach den gemachten Erfahrungen weit davon entfernt sei, die Hoffnungen zu erfüllen, die mit der Idee desselben sich gewöhnlich verbinden. Jedenfalls aber — und mögen mit dem Hannoverschen Schöffeninstitut noch so günstige Erfahrungen gemacht worden sein, deren Werth wir nach den an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen und selbst gemachten Wahrnehmungen nicht überschätzen zu dürfen glauben, so ist dasselbe sicherlich in dem Organismus des öffentlich-mündlichen Verfahrens nur in seiner bisherigen Beschränkung zulässig und einer Erweiterung in keiner Weise fähig.

Für Württemberg wäre seine durchgreifende Anwendung im Civilverfahren nach den gemachten Erfahrungen kein Fort-

schritt, sondern gewiß ein höchst beklagenswerther Rückschritt, seine beschränkte Anwendung auf die für die projektirten Bezirksgerichte bestimmten Civilrechtssachen eine leere Form; seine Durchführung in sämmtlichen Strafsachen aber stellt sich schon praktisch als gerade so undurchführbar dar, als die Ausdehnung des Geschwornengerichts über die eigentlich schweren Verbrechen hinaus auf die große Masse der gewöhnlichen Straffälle, eine Idee, welche noch in keinem Staate des Continents Verwirklichung gefunden hat.

Die lebendige Ueberzeugung, daß für ein wahrhaft öffentlich mündliches Verfahren in Civil- und Strafsachen überhaupt Collegialgerichte von Rechtsgelehrten die einzig entsprechenden Behörden seien, die unzweifelhafte Wahrheit, daß die bestehenden Oberamtsgerichte zu solchen nicht umgebildet werden können, die Erfahrung, daß ein Collegium von Laien mit einem Rechtsgelehrten an der Spitze nach dem Zustand unserer heutigen Rechtsentwicklung in der That kaum den Namen eines Collegiums verdiene, und daher auch ein wahrhaft mündliches Verfahren zur Unmöglichkeit mache, haben die Württemberg'sche Staatsregierung veranlaßt, in ihrem Gerichtsverfassungs-Entwurf das Laienelement, das altgermanische Schöffenwesen, mit der kaum besprochenen Ausnahme, den gelehrten Collegialgerichten zum Opfer zu bringen. — In Württemberg wird dieser Vorschlag sicherlich von Allen, welche die Einführung eines wahrhaft mündlichen Verfahrens, die Hebung und Kräftigung des Anwaltstandes und die befruchtende Wirkung von Collegialgerichten auf deren Mitglieder selbst ernstlich wünschen, mit Freuden begrüßt, und es ist gewiß nicht zu befürchten, daß der Widerspruch, welchen er von vielen Seiten erfahren, ein nachhaltiger bleiben, oder sich gar bis zur „Auflehnung" steigern werde. Mag auch der Grundgedanke dieser Organisation aus Frankreich herüberkommen, mögen auch die dortigen Bezirksgerichte in den Augen des Volks und der Gelehrten gegenüber den Friedensgerichten an Boden verlieren, wir befürchten den Rückschlag dieser Erfahrungen auf unsere deutschen Collegialgerichte nicht. Die Klagen, wie sie uns auf S. 131—136 der besprochenen Abhandlung mitgetheilt werden, haben ihren Grund nicht in der

mangelhaften Verfassung der französischen Gerichte an sich, sondern in dem mangelhaften Verfahren vor denselben. Ein verbessertes französisches Verfahren, ein Verfahren, wie es insbesondere die Hannover'sche Prozeßordnung vom 8. Nov. 1850 kennt, hat über die Berechtigung der dort bestehenden rechtsgelehrten Collegialgerichte nirgends Zweifel aufkommen lassen, ja deren Nothwendigkeit für ein wahrhaft mündliches Verfahren in glänzender Weise gezeigt. Die Erfahrungen, welche dieses Archiv an verschiedenen Orten hierüber mitgetheilt,[13]) die umfassenden Wahrnehmungen, welche in der bekannten Leonhardt'schen Schrift über diesen Gegenstand niedergelegt sind, und der in Hannover nicht blos vereinzelt auftretende Wunsch, daß die Zuständigkeit der hannoverschen Amtsgerichte wieder auf ihren ursprünglichen Betrag zurückgeführt werden möge, zeugen laut für die Tüchtigkeit dieser Organisation, welche auch der künftigen deutschen Civilprozeßordnung zur sichtbaren Grundlage dient. (Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung §. 4 ff., deutsche Gerichtszeitung von 1863, Nr. 31).

Ob nun diese Erfahrungen und die vorstehenden Mittheilungen über das Württembergische Gerichtsbeisitzerinstitut und dessen künftiges Schicksal geeignet sind, einen Werthmesser für die Brauchbarkeit der Schöffengerichte als künftigen erstinstanzlichen Gerichte Deutschlands und für die neuerdings in dieser Richtung gemachten Vorschläge abzugeben, haben wir dem Urtheil der Leser zu überlassen. Wir unsererseits sind der lebhaften Ueberzeugung, daß ein wahrhaft segensreiches mündliches Verfahren sich auch nur vor wahrhaften Collegialgerichten entfalten kann, daß trotz des gegen sie geschleuderten Bannstrahles nur rechtsgelehrte Collegialgerichte den Namen von Collegialgerichten verdienen, und daß alle Vermittlungen zwischen Altem und Neuem, die Versuche mit längst unmöglich gewordenen Mitteln und Einrichtungen nur dazu dienen, den Werth und die Wirksamkeit des Hauptzweckes in Frage zu stellen, wie dies die Vorschläge des besprochenen Aufsatzes über das Verfahren bei dem Schöffengerichte auf das Schlagendste darthun.

13) Meine Mittheilungen in Bd. 43, S. 314 ff., Bd. 44, S. 110 ff. 341 ff., Bd. 45, S. 27 ff.

Zwischen dem mündlichen Verfahren vor den altgermanischen Schöffengerichten und demjenigen, welches das 19. Jahrhundert fordert, liegt eine große Kette reicher Entwicklung und Fortbildung unseres Volkes auf allen Gebieten des Lebens, die Wege auf welchen das Verlangte zu erreichen ist, können daher auch nicht mehr dieselben sein, wie ehedem. Das Recht geht durch seine öffentliche Pflege vor Collegialgerichten gewiß befruchtender in das Gemeingut des Volkes über, als durch die Wiederaufnahme einer Einrichtung, an welche selbst die Römer zur Zeit der Blüthe ihres Rechts sicherlich nicht gedacht haben.

XV.

Zur Lehre von der Bereicherungsklage des Art. 83 der Deutschen Wechsel-Ordnung.

Von

Renaud.

§. 1.

Einleitung.

Die Allg. D. W. O. bestimmt Art. 83:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Dieser Artikel, welcher Rechtssätze von zweifelhafter Berechtigung und Zweckmäßigkeit aufstellt, wurde, obwohl mit gewissen Modifikationen, aus dem preußischen Entwurf §. 75 entnommen. Die Motive zu diesem §. des preußischen Entwurfs besagen jedoch nur, daß derselbe aus dem preußischen Landrecht (Th. II. Art. 8 §§. 974 u. 1080), mit welchem im Prinzipe das Rheinische Handelsgesetzbuch